



Antrag

der Fraktionen von CDU und SPD

Barrierefreies Fernsehen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag setzt sich dafür ein, die Teilhabe von seh- und hörgeschädigten Menschen in Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik an den Angeboten des Fernsehens durch Abbau von Barrieren zu verbessern.

Die Landesregierung möge dazu in der 13. Sitzung des Landtages schriftlich berichten:

1. Wie sieht die Versorgung von seh- und hörgeschädigten Menschen mit Informationen über das Fernsehen in Schleswig Holstein, im Besonderen in der regionalen Berichterstattung aus?
2. Welche Verbreitung besteht bei dem Einsatz von Gebärdensprache, Untertitelung und Audiodeskription in Regionalprogrammen anderer Bundesländer?
3. Auf welche Weise setzt die Landesregierung sich dafür ein, dass der NDR mehr Sendungen mit Untertiteln ausstrahlt und die Einblendung der Gebärdensprache bei Nachrichtensendungen einführt sowie Audiodeskriptionsangebote deutlich erweitert?
4. In einer Protokollerklärung zur letzten Änderung des Staatsvertrages über den NDR aus dem Mai 2005 bitten die Länder den NDR, über sein bereits bestehende Engagement hinaus im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen. In welchen Bereichen und in welchem Umfang ist der NDR dieser Bitte nachgekommen?

5. In wie weit kann bei der Förderung kultureller Filmproduktionen durch die Landesregierung eine Untertitelung sowie ggf. Audiodeskription zur Voraussetzung für eine Förderung gemacht werden?
6. In welcher Weise ist das Thema barrierefreies Fernsehen Bestandteil der Ausbildung im Medienbereich an den Hochschulen des Landes? Kann z.B. die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbh (MSH) die Förderung von Fernsehproduktionen von der Einsetzung von Untertiteln abhängig machen?
7. Werden bei der Neuordnung des Offenen Kanals Untertitel, Gebärdensprache und Audiodeskription mit in den Aufgabenkatalog aufgenommen?
8. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, sich bei der Neuordnung der EU- Fernsehrichtlinie für eine Aufnahme des Kriteriums Barrierefreiheit, zum Beispiel über eine Bundesratsinitiative einzusetzen?

Begründung:

In Artikel 5 des Grundgesetzes heißt es: "Jeder hat das Recht (...) sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten."

Das bedeutet auch barrierefreies Fernsehen für hör- und sehbehinderte Menschen. In Deutschland sind z. Zt. nur ca. 3 Prozent aller Fernsehsendungen Untertitelt, Einblendungen von Gebärdensprache für gehörlose Menschen werden nur sehr selten angeboten, ebenso die Audiodeskription für Blinde und sehbehinderte Menschen.

In Deutschland gibt es 300.000 Gehörlose und 13 Millionen mittel- und hochgradig schwerhörige Menschen sowie 155.000 blinde Menschen und 500.000 Sehbehinderte. In Schleswig-Holstein sind dies 1.000 gehörlose und 500.000 mittel- und hochgradig hörgeschädigte sowie 5.000 blinde und 20.000 hochgradig sehbehinderte Menschen. Sie sind weitgehend vom Fernsehangebot ausgeschlossen.

Hingegen in den USA ist die Untertitelung und in Großbritannien die Gebärdensprache zusätzlich gesetzlich geregelt. Das betrifft dort zurzeit mehr als 80 Prozent aller Sendungen.

Es gibt einige Beschlüsse des Bundestages und viele Appelle von Politikerinnen und Politikern zu diesem Thema, jedoch ohne großen Erfolg und ohne bindenden Charakter für die Fernsehsender. Das 2002 beschlossene Bundesbehindertengleichstellungsgesetz entfaltet im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht die für den betroffenen Personenkreis erforderliche Wirkung. Der Bericht der Landesregierung soll einen Überblick über die im Medienbereich bestehenden Barrieren und Möglichkeiten ihrer Überwindung auszuzeigen.

Heike Franzen
und Fraktion

Peter Eichstädt
und Fraktion